

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Abgabenbescheid, den Sie heute erhalten, wurde schon ab dem 13.12.2024 gedruckt. Ab diesem Datum bzw. kurz zuvor angezeigte Änderungen werden automatisch in einem späteren Bescheid berücksichtigt. Bitte sehen Sie deshalb von einer erneuten Mitteilung oder einem Erinnerungsschreiben an das Kassen- und Steueramt ab.

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12. Dezember mit zwei Beschlüssen die Umsetzung der Grundsteuerreform zum 1. Januar 2025 geregelt. Zum einen beschloss der Rat differenzierte Hebesätze bei der Grundsteuer B für Wohn- und Nichtwohngrundstücke. Zum anderen legte er die Höhe der Hebesätze fest: Für Wohngrundstücke gilt ab dem Jahr 2025 ein Hebesatz von 657 Punkten, für Nichtwohngrundstücke ein Hebesatz von 900 Punkten.

Diese äußerst kurzfristig getroffene Entscheidung für differenzierte Hebesätze konnte in den ab dem 13.12.2024 erstellten Abgabenbescheiden nicht mehr umgesetzt werden. Daher enthält der aktuelle Abgabenbescheid, anders als in sonstigen Jahren, nur die Gebühren für Abfall, Abwasser und Straßenreinigung, nicht aber die Festsetzung der Grundsteuer. Für die Festsetzung der Grundsteuer werden zu einem späteren Zeitpunkt, voraussichtlich **frühestens** im März 2025, gesonderte Abgabenbescheide verschickt.

Weitere Hintergrundinformationen zur Umsetzung der Grundsteuerreform und eine Videobotschaft von Oberbürgermeisterin Katja Dörner finden Sie unter <https://www.bonn.de/service-bieten/aktuelles-zahlen-fakten/grundsteuerreform.php> bzw. wenn Sie dem am Ende dieses Schreibens aufgeführten QR-Code folgen.

Für alle Fragen rund um den Grundsteuermessbetrag für Ihr konkretes Grundstück wenden Sie sich bitte direkt an das für diesen Grundbesitz zuständige Lagefinanzamt. Weitere Informationen hierzu finden Sie bei der Finanzverwaltung NRW ([www.grundsteuer.nrw.de](http://www.grundsteuer.nrw.de)).

Leider müssen sämtliche **Benutzungsgebühren** gegenüber dem Vorjahr angehoben werden, um die voraussichtlichen Kosten der Leistungserbringungen decken zu können. Wesentlicher Grund sind die inflationsbedingt höheren Kosten wie beispielsweise gestiegene Material- und Personalkosten; im Bereich der Materialkosten schlagen auch in diesem Jahr wieder insbesondere die Kosten für Treibstoffe und gestiegene Versicherungsprämien zu Buche.

**Im Detail bedeutet dies zum 01.01.2025 gegenüber dem Vorjahr:**

**Abfallentsorgungsgebühren:** Steigerung um 1,05 %, z.B. für ein 120 Liter Restmüllgefäß bei 14-täglicher Leerung 2,75 EUR mehr im Jahr

**Straßenreinigungsgebühren:** Steigerung je nach Straßenart um 0,24 EUR-0,47 EUR, bzw. 4,54 % - 4,63 %, z.B. bei überwiegend Anliegerverkehr, 15 Frontmeter und 1 X wöchentliche Reinigung: 5,10 EUR mehr im Jahr

**Schmutzwassergebühren:** Steigerung um 0,37 EUR je m<sup>3</sup> (=12,89%), z.B. bei 150 m<sup>3</sup> 55,50 EUR mehr im Jahr



**Niederschlagswassergebühren:** Steigerung um 0,05 EUR je m<sup>2</sup> (= 3,5 %), z.B. bei 120 m<sup>2</sup> 6,00 EUR mehr im Jahr

Die Mitarbeitenden des Kassen- und Steueramtes stehen Ihnen zu Fragen, die im **Zusammenhang mit dem aktuellen Abgabenbescheid** stehen, telefonisch unter der Hotline 0228 77 30 03 zu den im Abgabenbescheid angegebenen Servicezeiten, per E-Mail an [steueramt@bonn.de](mailto:steueramt@bonn.de) oder (**ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung**) auch persönlich in den Räumen des Kassen- und Steueramtes, Berliner Platz 2 (Stadthaus), Etage 14 A zur Verfügung. Wenden Sie sich insbesondere **schriftlich** an das Kassen- und Steueramt, wenn

- zwischenzeitlich ein Eigentumswechsel stattgefunden hat.  
Das Kassen- und Steueramt erhält hierüber keine automatische Information von den Notaren oder dem Grundbuchamt.  
Bedienen Sie sich für die entsprechende Mitteilung des auf der städtischen Homepage abrufbaren Vordrucks „Angaben zum Eigentumswechsel“; abrufbar unter [https://www.bonn.de/vv/produkte/Eigentumswechsel\\_von\\_Immobilien.php](https://www.bonn.de/vv/produkte/Eigentumswechsel_von_Immobilien.php) bzw. mit Scan des unten aufgeführten QR-Codes.  
Sofern Sie den Eigentumswechsel alternativ formlos anzeigen möchten, benötigen wir zwingend die Angabe von Namen und Anschrift des/der Erwerbenden sowie des Datums, zu dem Besitz, Nutzen und Lasten an dem Objekt übergegangen sind (gemäß Regelung im Kauf- bzw. Übereignungsvertrag).
- zwischenzeitlich ein Hausverwalterwechsel stattgefunden hat (bitte Bevollmächtigung nachweisen).

Vergessen Sie bei Eingaben in Textform bitte generell nicht die Angabe Ihres Aktën- und Kassenzeichens.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass das Kassen- und Steueramt in den ersten Tagen nach Versand der Abgabenbescheide erfahrungsgemäß telefonisch schwer erreichbar ist. Wegen zusätzlicher Fragen zu der erstmals neu berechneten Grundsteuer ist damit zu rechnen, dass auch Eingangsbestätigungen für Ihre schriftlichen Eingaben länger dauern, als Sie es ansonsten gewohnt sind.

Die Mitarbeitenden sind intensiv bemüht, jeden Anruf und jedes Schreiben zu bedienen. Versuchen Sie es gegebenenfalls telefonisch einige Tage später noch einmal und haben Sie bei Anschreiben bitte etwas Geduld. Informieren Sie sich im Vorfeld gerne auf unserer Homepage [www.bonn.de](http://www.bonn.de) unter dem Suchbegriff: Grundbesitzabgaben und stellen Sie unserem neuen Chatbot Ihre Fragen zum Thema „Eigentumswechsel“.

Bitte bewahren Sie Ihren Abgabenbescheid sorgfältig auf, insbesondere, wenn Sie diesen noch für eine spätere Nebenkostenabrechnung, Steuererklärung oder sonstiges benötigen. Zweitschriften können Ihnen auf Anforderung gegen eine Verwaltungsgebühr von 8,00 EUR je Bescheid ausgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Bundesstadt Bonn  
Bonn, im Januar 2025

Informationen zur **Grundsteuerreform**:



Vordruck zum **Eigentumswechsel**:

